

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Otto Haas KG Nürnberg

Stand: 01.03.2007

I.

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

II.

Lieferung und Gefahrenübergang

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns bestimmte Empfangsstelle. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Leistung. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Jeder Sendung sind Lieferscheine mit Angabe der Bestelldaten, genauer Artikelbezeichnung und unserer Artikelnummer beizufügen. Lieferscheine dürfen keine Preise und Konditionsangaben enthalten.

III.

Lieferzeit

1. Vereinbarte Liefer- bzw. Eintrefftermine sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang bei uns oder der von uns angegebenen Empfangsstelle.
2. Kann der Lieferant gleich aus welchem Grund, eine Frist oder einen Termin nicht einhalten, so muss er uns unverzüglich hiervon benachrichtigen. Wir sind dann berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die Lieferung oder Leistung zu setzen.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

IV.

Preise, Rechnungen und Zahlungen

1. Die im Angebot des Lieferanten oder in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten inklusive Fracht und Verpackung frei unserem Werk Nürnberg bzw. der angegebenen Bestimmungsstelle. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, sofern der Lieferant auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland domiziliert, im Preis enthalten.
2. Preiserhöhungen gleich aus welchem Grund werden nur anerkannt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe unserer Bestelldaten auszufertigen. Kopien müssen als solche kenntlich sein. Warensendungen dürfen sie nicht beigelegt werden.
4. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl nach Rechnungsdatum bzw. Wareneingangsdatum (wenn dies nach dem Rechnungsdatum liegt) vom 01. bis 15. eines Monats zum Monatsende, bei Rechnungsdatum bzw. Wareneingangsdatum ab 16. des Monats bis Monatsende zum

15. des Folgemonats mit 3 % Skonto oder rein netto spätestens zum 15. des zweiten dem Rechnungsdatum bzw. Wareneingangsdatum folgenden Monats.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

V.

Verpackung

Lieferungen auf Einweg-Paletten lehnen wir grundsätzlich ab. Im Falle des Nichtbeachtens trägt der Lieferant die Kosten für die Entsorgung. Im Rahmen der gesetzlichen Verpackungsverordnung haftet der Lieferant für die stoffliche Verwertbarkeit bzw. Rücknahme der verwendeten Verpackung.

VI.

Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten einget.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz anstatt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Führen wir die erforderliche Mängelbeseitigung selbst aus, wird der Preis wenigstens um die Kosten der Mängelbeseitigung gemindert.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre seit Lieferung. Sind Gegenstand der Leistung ein Bauwerk oder Stoffe oder Teile, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für Bauwerke verwendet werden und haben diese Teile oder Stoffe dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre mit der Ablieferung.
5. Hat der Lieferant oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, bleiben unsere Ansprüche aus einer Garantie in vollem Umfang aufrechterhalten.
6. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird für den Zeitraum von der Absendung unserer Mängelanzeige bis Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung bzw. Verweigerung im Sinne von § 203 S. 1 BGB gehemmt. Eine Verweigerung im Sinne von § 203 S. 1 BGB hat schriftlich zu erfolgen.
7. Wir sind berechtigt, Rücksendungen von mangelhafter oder nicht bestellter Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und mit Belastung unserer Kosten vorzunehmen.
8. Für die Bearbeitung von Reklamationen und die Rücksendung mangelhafter Ware berechnen wir eine Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, mindestens jedoch EUR 25,00 höchstens jedoch EUR 250,00 je Rücksendung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendung bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
9. Für die Verwendung bzw. Verarbeitung der bezogenen Waren ist die von uns durchgeführte Wareneingangsprüfung maßgeblich.

VII.

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz - Verjährung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Gleiches gilt, wenn die Rückrufaktion durch unseren Abnehmer durchgeführt wird. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung seinem Risiko entsprechende Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren gemäß den gesetzlichen Fristen.

VIII. Schutzrechte - Nutzungsrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass in Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und Datenblättern werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Schutzrechte bereits hiermit auf uns übertragen, soweit sie in unserem Auftrag entstanden oder hergestellt worden sind. Wir sind allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen und zu –verwerten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser schriftliches Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerrufenen Verwahrung ist der Lieferant berechtigt. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentumsrecht auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

IX. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Sofern die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. An in unserem Auftrag gefertigten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Leitungswasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

X. Rücktritt wegen Vertragsgefährdung

Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten nach Vertragsabschluß derart, dass eine vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten nach unserer Auffassung gefährdet ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten zu verlangen. Kommt der Lieferant innerhalb angemessener Frist diesem Verlangen nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten.

XI. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und die im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 1207 / 2001 geforderten Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung trifft den Lieferanten jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder Garantie.
3. Bei Lieferungen und Leistungen aus Ländern der Europäischen Union außerhalb Deutschlands ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

XII. Datenschutz

Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes alle erforderlichen Daten, seien sie personen- oder sachbezogen, zu speichern und auszuwerten, eine gesonderte Benachrichtigung durch uns erfolgt nicht. Der Lieferant verpflichtet sich, Daten über unser Unternehmen nach dem BDSG zu handhaben.

XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts Anderes ergibt.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht findet keine Anwendung.

XIV. Weitergeltung bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Wir sind berechtigt, nichtige Bestimmungen, soweit rechtlich möglich, durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommen.

Unsere früheren Einkaufsbedingungen treten hiermit außer Kraft.